

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (767 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert wird

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Erhebung von zwei oder mehreren (auch gleichartigen) Abgaben vom selben Besteuerungsgegenstand geschaffen werden.

Diese Maßnahme wurde im Hinblick auf zwei Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Zinsertragsteuer und die Aufsichtsratsabgabe notwendig, welche die Form einer ausschließlichen Bundesabgabe neben einer von demselben Besteuerungsgegenstand erhobenen gemeinschaftlichen Bundesabgabe für verfassungswidrig erklärten.

Die vorgesehene Novelle soll als Übergangsregelung mit 31. Dezember 1992 befristet werden; für

den Zeitraum ab 1. Jänner 1993 ist geplant, eine neue finanzverfassungsrechtliche Grundlage für das Abgabewesen zu schaffen.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. November 1988 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Dr. Schüssel und Dipl.-Ing. Kaiser sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. L a c i n a.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (767 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1988 11 15

Kuba
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann